
Lösung: Die Taschenbuch-Sammlung

Lösungsvorschlag

A. Gutachten

Der Mandant möchte das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 05.07.2016 anfechten; hier kommt alleinig eine Berufung nach §§ 511 ff BGB in Betracht. Diese müsste zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit der Berufung

1. Statthaftigkeit

Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 1 ZPO gegen Endurteile der ersten Instanz statthaft, was unzweifelhaft auf das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Bremen zutrifft.

2. Formgerechte Einlegung und Begründung

Die Berufung ist gemäß § 519 ZPO durch einen Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzulegen, dieses ist gemäß § 72 GVG das Landgericht Bremen. Der Schriftsatz muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein gemäß §§ 519 Abs. 4, 130 Nr. 6, 78 ZPO. Daraus muss sich eindeutig entnehmen lassen, dass der Berufungskläger eine Überprüfung des angefochtenen Urteils in einer höheren Instanz anstrebt. Wie sich aus § 520 Abs. 3 S. 1 ZPO ergibt, darf die Berufungsschrift sogleich auch schon die Berufungsbegründung enthalten.

Die Berufungsbegründung muss gemäß § 520 Abs. 3 die Berufungsanträge enthalten, sowie Ausführungen dazu, worauf die Berufung gestützt wird.

3. Fristgerechte Einlegung und Begründung

Die Berufungsfrist beträgt gemäß § 517 ZPO ein Monat ab Zustellung des Urteils. Angesichts der Zustellung des Urteils an den Mandanten am 10.07.2016 ist die Beru-

fung daher gemäß §§ 222 ZPO, 187, 188 BGB spätestens am 10.08.2016 bis 24.00 Uhr beim Berufungsgericht einzulegen.

Die Begründungsfrist beträgt gemäß § 520 Abs. 2 ZPO zwei Monate ab Zustellung des Urteils, so dass diese bis zum 10.09.2016 beim Landgericht Bremen einzureichen ist. Diese Frist ist – anders als die Einlegungsfrist – keine Notfrist im Sinne des § 224 ZPO und kann gemäß § 520 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO verlängert werden.

4. Berufungssumme

Die Berufungssumme beträgt gemäß § 511 Abs. 2 ZPO mindestens 600,01 €, wenn die Berufung nicht vom Ausgangsgericht zugelassen worden ist. Die Berechnung des Berufungsgegenstandes ergibt sich aus den Berufungsanträgen i.V.m. §§ 2 ff ZPO. Maßgeblich ist das wirtschaftliche Interesse des Berufungsklägers an der von ihm erstrebten Abänderung des erstinstanzlichen Urteils. Die Taschenbuch-Sammlung ist unbestritten etwa 4.000,00 € wert, so dass dies auch angesichts der vollständigen Abweisung der Klage die Berufungssumme darstellt.

5. Beschwer des Berufungsführers

Der Berufungskläger müsste durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein. Eine solche liegt dann vor, wenn der Berufungskläger unmittelbar rechtlich benachteiligt ist. Für den Kläger ist das im Rahmen der sog. "formellen Beschwer" dann der Fall, wenn ihm weniger zugesprochen wurde, als er beantragt hat. Der Kläger hat die Herausgabe der Sammlung begehrt. Durch die Abweisung seines Begehrens ist er somit beschwert.

6. Kein Verzicht

Einen Verzicht auf Rechtsmittel nach § 515 ZPO hat der Mandant nicht erklärt.

II. Begründetheit der Berufung

Eine Berufung kann gemäß § 513 Abs. 1 ZPO nur begründet sein, wenn das Urteil auf einer Rechtsverletzung nach § 546 ZPO beruht, oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Es hat also eine Fehlerkontrolle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu erfolgen. Da sich ein etwaiger Eigentumserwerb des Klägers von seinem Vater nach §§ 929, 930, 868 BGB richtet, ist das Urteil des Amtsgerichts auf eine fehlerhafte Subsumtion der Tatbestandsmerkmale dieser Norm zu untersuchen, und zwar sowohl im Hinblick auf Rechts- als auch auf Tatsachenfragen.

Gemäß § 546 ZPO liegt eine Rechtsverletzung vor, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Nach § 529 Abs. 1 ZPO liegt ein Tatsachenfehler vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder unvollständige Tatsachenfeststellung vorliegen (Nr. 1), bzw. neue Tatsachen nach § 531 Abs. 2 ZPO berücksichtigt werden müssen (Nr. 2).

1. Einigung

Das Amtsgericht hat in den Entscheidungsgründen festgestellt, der Kläger habe mit seinem Vater lediglich einen schuldrechtlichen Schenkungsvertrag und keine Übereignung vereinbart. Die Zeugen hätten lediglich von der "Schenkung" der Bücher gesprochen, nicht aber von einer Übereignung.

In dieser Feststellung könnte eine Rechtsverletzung zu sehen sein, weil bei der Auslegung der Zeugenaussagen juristische Denkgesetze außer Acht gelassen wurden. Die Zeugin Hülsenbrink hat zwar von einer Schenkung gesprochen, gleichzeitig aber ausgesagt, ihr Mann habe geäußert, die Bücher sollen nun dem Kläger gehören, bzw. ihm "zustehen". Zudem habe er den Karton, in den die Bücher verpackt worden seien, mit dem Vornamen des Klägers beschriftet, um deutlich zu machen, dass ihm die Bücher zustehen sollen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Zeugin um einen juristischen Laien handelt, waren diese Äußerungen auch ohne die Erwähnung einer Übereignung ohne weiteres als eine solche zu werten gemäß § 133 BGB. Die Äußerungen des Vaters des Klägers waren eindeutig darauf ausgerichtet,

dass die Schenkung am Weihnachtstage schon vollzogen werden sollte, entsprechend wurde das Eigentum des Klägers gekennzeichnet. Auslegungsfehler bezüglich rechtlicher Würdigungen fallen regelmäßig unter den Begriff "Rechtsverletzung", weil die zugrunde liegenden Tatsachen aus den Aussagen abgeleitet werden können, ohne dass eine weitere Beweisaufnahme zu dieser Frage erforderlich werden würde.

Somit liegt eine Rechtsverletzung vor. Ob diese auch kausal für eine fehlerhafte Entscheidung des Gerichts ist, kann erst festgestellt werden, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale und die diesbezüglichen Feststellungen des Gerichts überprüft worden sind. Festzustellen ist indes bereits an dieser Stelle, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine dingliche Einigung im Sinne des § 929 S. 1 BGB zwischen dem Kläger und seinem Vater zustande gekommen ist.

2. Übergabesurrogat

Das Gericht hat hinsichtlich der Übergabe, bzw. hinsichtlich der Vereinbarung eines Übergabesurrogates festgestellt, dass ein Eigentumserwerb ohne die Übergabe der Sammlung nach § 929 S. 1 BGB an den Kläger ohnehin ausgeschlossen gewesen sei, zumal auch kein Besitzkonstitut vereinbart worden sei. Der Vertrag zwischen dem Kläger und seinem Vater sei als Leihe im Sinne des § 598 BGB zu klassifizieren. Über eine solche Leihe sei ein Eigentumserwerb nicht möglich, weil der Leihvertrag kein Besitzkonstitut im Sinne des § 868 BGB darstelle, weil dieser Vertragstyp dort nicht genannt und zudem aufgrund seiner Unentgeltlichkeit mit den anderen dort genannten Besitzkonstituten nicht vergleichbar sei.

Auch diese Feststellung stellt eine Rechtsverletzung dar; das Gericht hat den § 868 BGB völlig falsch verstanden und subsumiert. Ein Besitzkonstitut i.S.d. § 868 BGB ist ein konkret bestimmtes, schuldrechtliches, dingliches oder sonstiges wirkliches oder vermeintliches Rechtsverhältnis, durch das Nutzungsrechte oder Verwahrungspflichten des sein Recht von dem anderen ableitenden unmittelbaren Besitzer auf Zeit begründet wird. Nicht erforderlich ist, dass es sich um eins der benannten Rechtsverhältnisse handelt oder diesen Begriffsmerkmalen entspricht. Die Aufzäh-

lung der verschiedenen Vertragstypen im Tatbestand des § 868 BGB betrifft Rechtsverhältnisse, in denen sich auf der dinglichen Ebene naturgemäß ein mittelbarer Eigenbesitzer und ein unmittelbarer Fremdbesitzer gegenüberstehen. Dies ist bei einer Leihe ohne weiteres der Fall. Die Unentgeltlichkeit ist irrelevant, weil hier wiederum die schuldrechtliche Seite angesprochen wird, für das dingliche Besitzkonstitut spielen derartige Vereinbarungen keine Rolle.

Zudem ergibt sich aus den Zeugenaussagen, dass der Kläger und sein Vater gar keinen Leihvertrag nach § 598 BGB sondern einen Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB geschlossen haben. Es ging den Parteien nicht darum, dass der Vater die Bücher noch benutzen kann, was einer Gebrauchsüberlassung nach § 598 BGB gleich käme, sondern dass der Vater sie aufbewahrt, bis der Kläger zu Hause Platz geschaffen hat und ein Transport gefahrlos möglich ist, was einer Vereinbarung nach § 688 BGB entspricht. Somit liegt eine weitere Rechtsverletzung vor.

Ferner vermag das Gericht aus der Aussage der Zeugin Hülsenbrink keine Einigung im Sinne der §§ 145 ff BGB über einen solchen Vertragsschluss entnehmen, wobei das aufgrund der vorstehenden Feststellungen als eine Verneinung der Vereinbarung eines Besitzkonstitutes zu lesen ist. Diese Feststellung stellt einen Tatsachenfehler im Sinne des § 529 Abs. 1 Nr. 1 dar, weil hier der – ergänzende – Zeugenbeweis zur Klärung dieser Tatsache eröffnet wäre. Ein solcher erscheint indes nicht erforderlich, weil sich aus der Aussage der Zeugin ergibt, dass der Kläger mit der zwischenzeitlichen Aufbewahrung der Bücher durch seinen Vater einverstanden war, wie sich auch aus der Klageschrift ergibt. Auch wenn die Zeugin nicht von einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch den Kläger spricht, so lässt sich aus den Gesamtumständen zumindest ein konkludenter Vertragsschluss entnehmen.

Diese Tatsachenfeststellung ist daher fehlerhaft und gebietet eine andere Entscheidung zur Frage der Vereinbarung eines Besitzkonstitutes.

Letztlich steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass zwischen dem Kläger und seinem Vater ein Besitzkonstitut vereinbart worden ist.

3. Verfügungsbefugnis

Das Gericht hat sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen die Tatsache als unstreitig dargestellt, der Großvater des Klägers habe nur die Schenkung an den Beklagten genehmigt, was auch die Beweisaufnahme bestätigt habe. Darin ist wiederum ein Tatsachenfehler nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu sehen, denn der Kläger hat eindeutig vorgetragen, sein Großvater habe die Verfügung zu seinen Gunsten gutgeheißen. Dies wird im Übrigen auch bestätigt durch den Zeugen Heinrich Hülsenbrink, der eine Genehmigung der Verfügung an seinen Enkel in seiner Aussage bestätigt hat. Das Gericht hätte somit im Tatbestand das Einverständnis des Zeugen Hülsenbrink mit der Verfügung an den Kläger als unstreitig darstellen müssen, weil der Beklagte eine solche Genehmigung gar nicht bestritten hatte. Wiederum ist somit eine neue Tatsachenfeststellung geboten.

Die Feststellung des Gerichts, die Erlaubnis zum Verschenken der Bücher hätte lediglich die schuldrechtliche Seite des Geschäfts, also den Schenkungsvertrag gemäß § 516 BGB, nicht aber eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB berührt, stellt indes wieder eine Rechtsverletzung dar. Das Einverständnis des Zeugen Hülsenbrink ist als dingliche Genehmigung im Sinne des § 185 Abs. 2 BGB zu werten hinsichtlich der Verfügung seines Sohnes, die dieser im eigenen Namen als Nichtberechtigter getroffen hat. Die Frage, ob auch diese Rechtsverletzung auch zu einer fehlerhaften Entscheidung geführt hat, kann allerdings noch immer nicht entschieden werden.

4. gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Fehlerhaft im Sinne des § 546 ZPO ist zunächst die Feststellung des Gerichts, der gute Glaube des Beklagten an die Verfügungsbefugnis des Vaters über das Eigentum sei geschützt. Unter Privatpersonen ist nach § 932 BGB lediglich der gute Glaube an die Eigentümerstellung und nicht der an die Verfügungsbefugnis geschützt.

Der Beklagte könnte gleichwohl gutgläubig Eigentum von Nichtberechtigten erworben haben, indem er an die Eigentümerstellung des Vaters des Klägers geglaubt haben könnte.

Der Beklagte hat hierzu nichts vorgetragen, sein guter Glaube an die Eigentümerstellung wird indes nach § 932 Abs. 1 S.1 2. HS. BGB vermutet. Der Kläger müsste daher eine Bösgläubigkeit des Beklagten vortragen und beweisen. Einen solchen Vortrag hat der Kläger jedoch in seiner Klage nicht getätigt, so dass hier nur ein neuer Sachvortrag im Sinne der §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt. Neuer Sachvortrag ist nach § 531 Abs. 2 Nr. 1 zuzulassen, wenn er einen Gesichtspunkt betrifft, den das Gericht für unerheblich gehalten hat. So liegt es hier, denn das Gericht hat die Gutgläubigkeit des Beklagten an die Eigentümerstellung des Vaters des Klägers für unerheblich gehalten und hat lediglich auf den guten Glauben an dessen Verfügungsbefugnis abgestellt. Der Beklagte hatte jedoch zu einer Nichtberechtigung des Vaters des Klägers gar nichts vorgetragen, so dass nach § 932 BGB von seiner Redlichkeit hinsichtlich dessen Eigentümerstellung auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund darf nunmehr neu vorgetragen werden zur Bösgläubigkeit des Beklagten zur Eigentümerstellung des Vaters des Klägers. Die Beweisprognose für die Bösgläubigkeit ist positiv, denn beide Zeugen haben dazu etwas ausgesagt.

Der Zeugin Hülsenbrink zufolge hat der Beklagte auf der Beerdigung ihres Mannes geäußert, ihr Mann habe am 05.02. seine Meinung geändert, dass die Bücher nun nicht mehr dem Kläger sondern ihm, dem Beklagten, gehören sollen. Daraus lässt sich ohne weiteres ableiten, dass der Beklagte wusste, dass die Bücher bis dahin dem Kläger gehörten. Dieses Kenntnis wird von der Aussage des Zeugen Hülsenbrink gestützt, denn diesem gegenüber hat der Beklagte bestätigt, dass der Vater des Klägers die Eigentumsverhältnisse ihm, dem Beklagten, vor der Schenkung mitgeteilt hatte. Zudem hat der Zeuge den Beklagten auf den Namen des Klägers auf dem Bücherkarton hingewiesen.

Daher kann eine Bösgläubigkeit des Beklagten mit erheblicher Erfolgsaussicht vorgetragen werden unter Bezugnahme auf die Zeugenaussagen.

Damit ist der Beklagte nicht Eigentümer der Bücher geworden. Die oben festgestellten Rechtsverletzungen waren somit auch kausal für die fehlerhafte Entschei-

dung, denn ohne sie wäre das Gericht zur Prüfung des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten gekommen und hätte einen solchen verneint.

B. Zweckmäßighkeitsüberlegungen / Zusammenfassender Vorschlag

Es ist dem Mandanten zu raten, Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen einzulegen und zu begründen. Da die Sach- und Rechtslage schon festgestellt ist, dürfte sich eine baldige Einlegung der Berufung mit gleichzeitiger Begründung anbieten, zumal der Mandant eine zeitnahe Bearbeitung wünscht.

Es ist ein Entwurf zu fertigen, der dem Mandanten in einem noch anzuberaumenden Besprechungstermin vorzustellen und zu erläutern ist.

Nach § 519 ZPO muss die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen und die Erklärung, dass Berufung eingelegt werden soll.

Die Begründung muss nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ZPO die Berufungsanträge enthalten. Hier muss beantragt werden, das amtsgerichtliche Urteil aufzuheben und den Beklagten – wie in der Klageschrift beantragt – zu verurteilen die Sammlung an den Kläger herauszugeben. Gemäß § 520 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 – 4 ZPO sind sodann die Rechtsverletzungen nebst Kausalität für die fehlerhafte Entscheidung, konkrete Anhaltspunkte für Tatsachenfehler und die neuen Tatsachen sowie die Gründe, weshalb sie zuzulassen sind, vorzutragen. Hinsichtlich des neuen Vortrages bietet es sich an, sich die Aussagen der beiden Zeugen Hülsenbrink diesbezüglich zu Eigen zu machen und zunächst Urkundsbeweis nach §§ 415, 418 ZPO durch Verwertung des Sitzungsprotokolls als öffentliche Urkunde anzubieten. Hilfsweise sollten die Zeugen nochmals benannt werden, falls sich das Landgericht nach § 538 Abs. 1 ZPO ein eigenes Bild von den Zeugen machen möchte. Angesichts der familiären Verbindung der Parteien erscheint die Annahme einer Erforderlichkeit eines eigenen persönlichen Eindrucks des Gerichts als nicht unwahrscheinlich.

Ein Antrag nach § 719 Abs. 1 ZPO auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erscheint unnötig, da der Beklagte nicht anwaltlich vertreten war und daher kaum Kosten haben wird, die er gegen den Kläger vollstrecken kann.

Vorsorglich sind die Fristen zur Einlegung und Begründung der Berufung nebst Vorfristen im Fristenkalender zu notieren.

Der Mandant ist zudem auf seine Kostenvorschusspflicht für die Berufung hinsichtlich Gerichts- und Anwaltskosten hinzuweisen, sowie auf den Anwaltszwang vor dem Landgericht nach § 78 Abs. 1 ZPO.

C. Praktischer Teil

- Schriftsatz an das Berufungsgericht -

Thomas Stärk
Rechtsanwalt

- Entwurf -

Berufungsschrift

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nico Hülsenbrink, Violenstraße 20, 28195 Bremen

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stärk, Bremen

gegen

Herrn Kevin Kiefer, Schaumburger Allee 18, 28195 Bremen

Beklagter und Berufungsbeklagter

Aktenzeichen erster Instanz:

33 C 420/16, Amtsgericht Bremen

lege ich gegen das am 05.07.2016 verkündete und dem Kläger am 10.07.2016 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Bremen – Az.: 33 C 420/16 –

Berufung

ein und beantrage,

das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 05.07.2016 – Az.: 33 C 420/16 – aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die 100-bändige Sammlung "Walt Disneys Lustige Taschenbücher", Originalausgabe, Bände 1 – 100, gestempelt auf der ersten Innenseite mit dem Namen "Heinrich Hülsenbrink", an den Kläger herauszugeben.

Begründung:

Das Amtsgericht Bremen geht in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht davon aus, der Kläger sei nicht Eigentümer der streitgegenständlichen Taschenbuch-Sammlung geworden, sondern der Beklagte.

Das Urteil weist zahlreiche Rechtsverletzungen und Tatsachenfehler auf. Hierzu im Einzelnen:

Das Amtsgericht hat in den Entscheidungsgründen festgestellt, der Kläger habe mit seinem Vater lediglich einen schuldrechtlichen Schenkungsvertrag und keine Übereignung vereinbart. Die Zeugen hätten lediglich von der "Schenkung" der Bücher gesprochen, nicht aber von einer Übereignung.

Diese Feststellung ist rechtsfehlerhaft, weil keine den juristischen Denkgesetzen entsprechende Auslegung der Aussagen unter Beachtung der fehlenden Rechtskundigkeit der Zeugen vorgenommen wurde. Die Zeugin Hülsenbrink hat zwar von einer Schenkung gesprochen, gleichzeitig aber ausgesagt, ihr Mann habe geäußert, die Bücher sollen nun dem Kläger gehören, bzw. ihm "zustehen". Zudem habe er den Karton, in den die Bücher verpackt worden seien, mit dem Vornamen des Klägers beschriftet, um deutlich zu machen, dass ihm die Bücher zustehen sollen. Diese Äußerungen lassen ohne weiteres den Schluss zu, dass der Kläger und sein Vater nicht nur eine schuldrechtliche Schenkung sondern auch schon eine Übereignung der Sammlung gewollt haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat somit eine dingliche Einigung im Sinne des § 929 S. 1 BGB zwischen dem Kläger und seinem Vater stattgefunden.

Das Amtsgericht hat im Weiteren hinsichtlich der Übergabe, bzw. hinsichtlich der Vereinbarung eines Übergabesurrogates festgestellt, dass ein Eigentumserwerb ohne die Übergabe der Sammlung nach § 929 S. 1 BGB an den Kläger ohnehin ausgeschlossen gewesen sei, zumal auch kein Besitzkonstitut vereinbart worden sei. Der Vertrag zwischen dem Kläger und seinem Vater sei als Leihe im Sinne des § 598 BGB zu klassifizieren. Über eine solche Leihe sei ein Eigentumserwerb nicht möglich, weil der Leihvertrag kein Besitzkonstitut im Sinne des § 868 BGB darstelle, weil die-

ser Vertragstyp dort nicht genannt und zudem aufgrund seiner Unentgeltlichkeit mit den anderen dort genannten Besitzkonstituten nicht vergleichbar sei.

Auch diese Feststellung stellt eine Rechtsverletzung dar; das Gericht hat den § 868 BGB fehlerhaft verstanden und subsumiert. Ein Besitzkonstitut i.S.d. § 868 BGB ist ein konkret bestimmtes, schuldrechtliches, dingliches oder sonstiges wirkliches oder vermeintliches Rechtsverhältnis, durch das Nutzungsrechte oder Verwahrungspflichten des sein Recht von dem anderen ableitenden unmittelbaren Besitzer auf Zeit begründet wird. Nicht erforderlich ist, dass es sich um eins der benannten Rechtsverhältnisse handelt oder diesen Begriffsmerkmalen entspricht. Die Aufzählung der verschiedenen Vertragstypen im Tatbestand des § 868 BGB betrifft Rechtsverhältnisse, in denen sich auf der dinglichen Ebene naturgemäß ein mittelbarer Eigenbesitzer und ein unmittelbarer Fremdbesitzer gegenüberstehen. Dies ist bei einer Leihe ohne weiteres ebenfalls der Fall. Die Unentgeltlichkeit ist irrelevant, weil hier wiederum die schuldrechtliche Seite angesprochen wird, für das dingliche Besitzkonstitut spielen derartige Vereinbarungen keine Rolle.

Zudem ergibt sich aus den Zeugenaussagen, dass der Kläger und sein Vater gar keinen Leihvertrag nach § 598 BGB sondern einen Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB geschlossen haben. Es ging den Parteien nicht darum, dass der Vater die Bücher noch benutzen kann, was einer Gebrauchsüberlassung nach § 598 BGB gleich käme, sondern dass der Vater sie aufbewahrt, bis der Kläger zu Hause Platz geschaffen hat und ein Transport gefahrlos möglich ist, was einer Vereinbarung nach § 688 BGB entspricht.

Somit liegt eine weitere Rechtsverletzung vor.

Darüber hinaus hat das Gericht Tatsachen fehlerhaft im Sinne des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO festgestellt.

Das Gericht vermag aus den Aussagen der Zeugin Hülsenbrink keine Einigung im Sinne der §§ 145 ff BGB über einen Vertragsschluss bezüglich des Besitzkonstituts entnehmen. Diese Tatsachenfeststellung ist fehlerhaft, weil sich aus der Aussage der Zeugin ergibt, dass der Kläger mit der zwischenzeitlichen Aufbewahrung der

Bücher durch seinen Vater einverstanden war, wie sich auch aus der Klageschrift ergibt. Auch wenn die Zeugin nicht von einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch den Kläger spricht, so lässt sich aus den Gesamtumständen zumindest ein konkludenter Vertragsschluss entnehmen.

Diese Tatsachenfeststellung ist daher fehlerhaft und gebietet eine andere Entscheidung zur Frage der Vereinbarung eines Besitzkonstitutes. Letztlich steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass zwischen dem Kläger und seinem Vater ein Besitzkonstitut nach § 868 BGB vereinbart worden ist.

Ferner liegt ein weiterer Tatsachenfehler vor i.S.d. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, weil das Gericht sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen die Tatsache als unstreitig dargestellt hat, der Großvater des Klägers habe nur die Schenkung an den Beklagten genehmigt, was auch die Beweisaufnahme bestätigt habe. Der Kläger hat jedoch in seiner Klageschrift eindeutig vorgetragen, sein Großvater habe die Verfügung zu seinen Gunsten gutgeheißen. Dies wird im Übrigen auch bestätigt durch die Aussage des Zeugen Heinrich Hülsenbrink, der eine Genehmigung der Verfügung an seinen Enkel bestätigt hat. Das Gericht hätte somit im Tatbestand das Einverständnis des Zeugen Hülsenbrink mit der Verfügung an den Kläger als unstreitig darstellen müssen, weil der Beklagte eine solche Genehmigung gar nicht bestritten hatte. Wiederum ist somit eine neue Tatsachenfeststellung geboten.

Die Feststellung des Gerichts, die Erlaubnis zum Verschenken der Bücher hätte lediglich die schuldrechtliche Seite des Geschäfts, also den Schenkungsvertrag gemäß § 516 BGB, nicht aber eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB berührt, stellt indes wieder eine Rechtsverletzung dar. Das Einverständnis des Zeugen Hülsenbrink ist als dingliche Genehmigung im Sinne des § 185 Abs. 2 BGB zu werten hinsichtlich der Verfügung seines Sohnes, die dieser im eigenen Namen als Nichtberechtigter getroffen hat.

Ferner ist der Ausgangspunkt des Gerichts hinsichtlich eines etwaigen gutgläubigen Erwerbs des Beklagten vom Nichtberechtigten rechtsfehlerhaft.

Fehlerhaft im Sinne des § 546 ZPO ist zunächst die Feststellung des Gerichts, der gute Glaube des Beklagten an die Verfügungsbefugnis des Vaters über das Eigentum sei geschützt. Unter Privatpersonen ist nach § 932 BGB lediglich der gute Glaube an die Eigentümerstellung und nicht der an die Verfügungsbefugnis geschützt.

Vor diesem Hintergrund muss zum fehlenden gutgläubigen Eigentumserwerb des Beklagten neu vorgetragen werden. Dieser neue Vortrag ist nach § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO im Berufungsverfahren zuzulassen, denn das Amtsgericht hat einen gutgläubigen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten für unerheblich gehalten. Und zwar war das Amtsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger kein Eigentum an der Sammlung erworben hat, so dass nur die Ermächtigung des Vaters des Klägers durch den Großvater fraglich war. Somit darf nun noch zur Bösgläubigkeit des Beklagten wie folgt vorgetragen werden:

Der Beklagte war zum Zeitpunkt der vermeintlichen Übereignung der Sammlung an ihn bösgläubig, denn ihm war am 05.02.2016 bekannt, dass es sich bereits um das Eigentum des Klägers handelte. Insofern macht sich der Kläger die Aussagen der beiden Zeugen Hülsenbrink zu Eigen.

Die Zeugin Hülsenbrink hat ausgesagt, der Beklagte habe auf der Beerdigung ihres Mannes geäußert, ihr Mann habe seine Meinung geändert, dass die Bücher nicht mehr dem Kläger sondern ihm gehören sollen. Daraus lässt sich ohne weiteres ableiten, dass der Beklagte wusste, dass die Bücher bis dahin dem Kläger gehörten. Diese Kenntnis wird von der Aussage des Zeugen Hülsenbrink gestützt, denn diesem gegenüber hat der Beklagte bestätigt, dass der Vater des Klägers die Eigentumsverhältnisse ihm, dem Beklagten, mitgeteilt hatte. Zudem hat der Zeuge den Beklagten auf den Namen des Klägers auf dem Bücherkarton hingewiesen.

Für die Tatsache der Bösgläubigkeit des Beklagten hinsichtlich der Eigentümerstellung des Klägers wird vor diesem Hintergrund Beweis angeboten durch

Verwertung des Sitzungsprotokolls als Urkundsbeweis.

Hilfsweise wird Zeugenbeweis angeboten durch nochmalige Vernehmung der Zeugen

Gerlind Hülsenbrink, Am Sachsenwall 3, 28195 Bremen,
Heinrich Hülsenbrin, ebenda.

Damit ist der Beklagte nicht Eigentümer der Bücher geworden. Die oben festgestellten Rechtsverletzungen waren somit auch kausal für die fehlerhafte Entscheidung, denn ohne sie wäre das Gericht zur Prüfung des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten gekommen und hätte einen solchen verneint.

Nach alledem wird das Berufungsgericht erkennen, dass der Kläger Eigentümer der Taschenbuchsammlung geworden und der Beklagte somit antragsgemäß zu verurteilen ist.

Stärk, Rechtsanwalt